

(3) Erfüllt der Nutzungsberechtigte seine Pflichten nicht, ist er mit Fristsetzung schriftlich zu ermahnen. Ist die Frist erfolglos verstrichen, darf der Energieversorgungsbetrieb die erforderlichen Arbeiten für Rechnung des Nutzungsberechtigten ausführen oder ausführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge darf der Energieversorgungsbetrieb die Arbeiten ohne Ermahnung ausführen oder ausführen lassen.

§ 31

(1) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder des Eigentümers bzw. Rechtsträgers des betreffenden Grundstücks kann eine bestehende Energiefortleitungsanlage verlegt werden. Darüber entscheidet der Energieversorgungsbetrieb.

(2) Einem Verlegungsantrag soll stattgegeben werden, wenn die öffentliche Energieversorgung nicht beeinträchtigt werden würde und

1. das Grundstück nach der Verlegung wesentlich effektiver genutzt werden könnte;
2. die dem Energieversorgungsbetrieb und Dritten aus der Verlegung entstehenden Nachteile verhältnismäßig gering wären;
3. die Verlegung im Rahmen der laufenden Pläne des Energieversorgungsbetriebes ausgeführt werden könnte.

(3) Der Antragsteller hat grundsätzlich alle durch die Verlegung entstehenden Aufwendungen zu tragen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf die vorübergehende Verlegung, namentlich wegen Baumaßnahmen, und auf sonstige Veränderungen bestehender Energiefortleitungsanlagen, soweit nicht der § 8 Absätze 1 bis 3 zutrifft, entsprechend anzuwenden.

§ 32

(1) Zur Einordnung in die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Entwicklung des Territoriums sind auf Antrag des Ministeriums für Kohle und Energie genau begrenzte Flächen als möglicher Standort einer Elektroenergieerzeugungsanlage mit 2; 250 MW installierter Leistung auszuwählen und frei zu halten (Sperrflächen). Über die Festlegung entscheidet die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes. Die Sperrwirkung besteht 10 Jahre; sie kann verlängert werden.

(2) Auf Sperrflächen dürfen Bauwerke grundsätzlich nicht errichtet, vorhandene Bauwerke grundsätzlich nicht wesentlich verändert werden. Das ist durch Bausperren, die die örtlichen Staatsorgane aussprechen, durchzusetzen.

(3) Sperrflächen dürfen, sofern aus gesellschaftlichen Gründen ausnahmsweise Standort- oder andere Nutzungsgenehmigungen erteilt werden müssen, nur unter der Bedingung bebaut werden, daß

1. das für die künftige Elektroenergieerzeugungsanlage zuständige wirtschaftsleitende Organ eingewilligt hat;
2. nur solche Bauwerke errichtet werden oder durch Veränderung entstehen, deren Beseitigung ohne größeren Aufwand möglich ist;
3. eine erforderlich werdende Beseitigung oder Veränderung der Bauwerke auf Kosten ihrer Eigentümer bzw. Rechts-träger erfolgt.

(4) Die zuständigen Organe der Wasserwirtschaft haben in der Phase der Vorbereitung der Sperrflächenfestsetzung nach dem Maßstab rationeller Wasserverwendung über die künftigen Wassernutzungen für den Betrieb der Elektroenergieerzeugungsanlage zu entscheiden. Der wasserwirtschaftliche Vorbescheid ist für die Zeit der Sperrwirkung zu erteilen.

§ 33

(1) Erd-, Hochbau-, Spreng- und sonstige Arbeiten sind so vorzubereiten und auszuführen, daß Energietransportanlagen sowie die ihrem Betrieb dienenden Fernmelde- und Fernsteuerleitungen nicht zerstört, beschädigt oder sonst beeinträchtigt werden.

(2) Vor dem Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche bei den in Frage kommenden Anlagenbetreibern über das Vorhandensein und die genaue Lage unterirdisch verlegter Energietransportanlagen zu unterrichten.

Der für die Durchführung Verantwortliche hat dabei den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten anzugeben.

(3) Bauwerke im Gefährdungsbereich von Energietransportanlagen dürfen nur mit Einwilligung der Anlagenbetreiber errichtet oder wesentlich verändert werden. Die Einwilligung kann mit Auflagen, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sichern, erteilt werden. Es ist unzulässig, mit der Ausführung der Bauvorhaben zu beginnen, bevor die Einwilligung erteilt ist.

Abschnitt 8

Beschwerdeverfahren

§ 34

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 8, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Absätze 1 und 2, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 ist die Beschwerde zulässig. Sie kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung beim Leiter des entscheidenden Organs eingelegt werden, soweit in Rechtsvorschriften keine kürzere Frist bestimmt wird, und muß begründet sein.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem Leiter des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen energiewirtschaftlichen Organs zu übergeben, der innerhalb weiterer 4 Wochen zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten.

(3) Können die Fristen zur Beschwerdebearbeitung nicht eingehalten werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungstermin zu nennen.

(4) Entscheidungen des Ministers für Kohle und Energie sind endgültig und unterliegen nicht der Beschwerde. Sie sind vorher mit dem Leiter des für den jeweiligen Energieabnehmer bzw. Antragsteller zuständigen Staatsorgans (zentrales Staatsorgan oder Rat des Bezirkes) zu beraten.

Abschnitt 9

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 35

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einwilligungspflichtige Handlungen (§ 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 33 Abs. 3) ohne Einwilligung ausführt oder dem verbindlichen Stufenlimit zuwider Energie bezieht oder seine Pflichten gemäß § 30 nicht erfüllt oder dem § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. einem Verwendungsverbot (§ 3 Abs. 5) oder Auflagen des Rates des Bezirkes oder Kreises (§ 10 Abs. 4, § 13 Abs. 3) zuwiderhandelt;
3. die Beauftragten des Inspektionsorgans bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (§ 25 Abs. 3 oder Abs. 4) behindert,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden. Die Ordnungsstrafe wegen Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 30 ist nur zulässig, wenn die Arbeiten nicht für Rechnung des Nutzungsberechtigten ausgeführt wurden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

1. dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes bei den im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten;
2. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises oder seinem zuständigen Stellvertreter bei den im Abs. 1 Ziff. 2 genannten Ordnungswidrigkeiten;